



weyer gruppe

komplett. durchdacht.



**Consulting. Engineering.
Seit 1976.**

Dr. Klaus Wörsdörfer

Bereichsleiter Consulting | horst weyer und partner



Sicherheitskonzept HPEO-Projekt

- Umsetzung des aktuellen Standes der Technik / Sicherheitstechnik
 - Lagerung des EO in erdgedeckten Tanks (doppelwandig) mit entsprechender Überwachung
 - Einhaltung des entsprechenden Regelwerkes für Rohrleitungen, Flansche, Armaturen (Druckgeräterichtlinie, TA Luft, VDI 2240)
 - Einsatz fehlersicherer Prozessleitsystem in Übereinstimmung mit den relevanten VDI / VDE -Richtlinien
 - Ausweisung von Ex-Zonen und Einsatz und Verwendung von Geräten und Schutzsystemen nach Richtlinie 2014/34/EU
 - Einsatz von Gasetektoren zur Überwachung des Betriebsbereiches
 - Überwachung der Temperaturen von z.B. Pumpen
 - Mehrstufiges Sicherheitskonzept (PLT-Maßnahmen, Auslegung, Sicherheitseinrichtungen, etc.)
 - Einsatz von Sprinklersystem / Branderkennung
 - Ausreichende Not-Strom-Versorgung



Sicherheitskonzept HPEO-Projekt

- Behördliche Forderungen
 - Erstellung eines Sicherheitsberichtes gemäß StörfallV
 - Berücksichtigung von Störfällen aus der Vergangenheit
 - Beschreibung der störfallverhindernden- und begrenzenden Maßnahmen
 - Durchführung einer systematischen Gefahrenquellenbetrachtung (HAZOP)
 - Berechnung von Störfallszenarien
 - Nachweis, dass keine Gefährdungen außerhalb des Werkzaunes zu erwarten sind
 - Regelmäßige Überprüfungen des Betriebes durch die Behörde (Störfallinspektionen)
 - **Offenlegung des Sicherheitsberichtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens**
 - **Prüfung des Sicherheitsberichtes durch das LANUV**



Sicherheitskonzept HPEO-Projekt

- Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen / Erstellung von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt (§ 29a BImSchG).
- Die Bekanntgabe setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde (hier LANUV) voraus. Der Antragsteller muss über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. (§ 29b BImSchG).
- Voraussetzungen für Anerkennung als Sachverständiger:
 - Einschlägige Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre)
 - Vorlage von Arbeitsproben
 - Fachgespräch im Rahmen der Anerkennung durch LANUV
 - Einschränkung der Bekanntgabe für ausgewählte genehmigungsbedürftige Anlagen und Fachgebiete
 - Zeitliche Befristung der Bekanntgabe
 - Jährliche Bericht über durchgeführte Prüfungen an LANUV
 - Regelmäßige Schulungen